

Sicherheits-Pass

Leistungsübersicht 2018



Rundum-Schutz für Reise und Mobilität

Der **Rundum-Schutz für Ihre Familie, Ihr Fahrzeug und Sie** übernimmt im Anlassfall nicht nur die Kosten, sondern hilft auch bei der Organisation. **Treten Sie also keine Reise ohne Sicherheits-Pass an.**

Hier gilt der Sicherheits-Pass

Der Sicherheits-Pass gilt in **Österreich und in Europa** im geografischen Sinn, in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.



ARBÖ-Reise-Notruf

In Österreich

Pannen- und Abschleppdienst

1-2-3 (ohne Ortsvorwahl)

ARBÖ-Reise-Notruf

050-123-100

Aus dem Ausland

ARBÖ-Reise-Notruf
Telefax

+43 (0)50-123-100
+43 (0)50-123-99-100

E-Mail

id@arboe.at

Hinweis: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Broschüre auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Leistungsbezogene Hinweise zum Sicherheits-Pass (SP)

Gültig ab 1. 1. 2018 (bei erstmaligem Abschluss ab 1. 9. 2017)

Fahrzeugbezogene Leistungen

1. Pannendienst – Ausland	14
2. Abschleppdienst – In- und Ausland	14
3. Fahrzeugheim- bzw. -rücktransport – In- und Ausland	15
4. Fahrzeugrücktransport nach Diebstahl – Ausland	17
5. Ersatzteileversand – Ausland	18
6. Abholung des reparierten Fahrzeugs – In- und Ausland	19
7. Zollkostenvergütung und Verschrottung – Ausland	20
8. Wildschadenvergütung – In- und Ausland	20

Personenbezogene Leistungen

1. Mobilität nach Panne oder Unfall – In- und Ausland	22
2. Lotsendienst – In- und Ausland	24
3. Nächtigungskosten nach Ausfall des Fahrzeugs – In- und Ausland	25
4. Taxikosten – In- und Ausland	26
5. Insassen-Unfallversicherung – Ausland	26
6. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall – In- und Ausland	27
7. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall – Inland	28

8. Rückholung von Kindern, Jugendlichen und Haustieren – In- und Ausland	29
9. Krankenbesuch – Ausland	30
10. Krankenrückholung – Ausland	31
11. Krankenversicherung – Ausland	32
12. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung – In- und Ausland	33
13. Nofallservice – In- und Ausland	34
14. Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten – Ausland	35
15. Übernahme von Rückreisekosten – Ausland	36
16. Organisation von Bargeldübermittlung – Ausland	36
17. Telefonkostenersatz – In- und Ausland	37
18. Radfahrer-Haftpflichtversicherung – Ausland	38
19. Abtransport von nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen – Inland	38

Firmen-Sicherheits-Pass

40

Freizeit-Sicherheits-Pass

42

Leistungsbezogene Hinweise

1. Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich (Inland und/oder Ausland) ist bei der jeweiligen Leistung angeführt.

1.2 Inland ist Österreich, Ausland sind alle Länder Europas im geografischen Sinn sowie die Mittelmeer-Anrainerstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon, Syrien, Türkei), sofern in dem jeweiligen Land Tourismus möglich ist und keine offizielle Reisewarnung besteht; weiters die Kanarischen Inseln (Gran Canaria, Teneriffa, Lanzarote, Fuerteventura, La Palma, Gomera, Hierro), Madeira und die Azoren.

1.3 Der SP gilt nicht in Grönland, Spitzbergen sowie in der Russischen Föderation ab dem Ural (asiatischer Teil).

2. Erfüllungsort der Leistungen

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders definiert, ist der Erfüllungsort für Dienstleistungen aus dem SP der österreichische Wohnsitz des Inhabers des SP, das ist die Adresse, an der der Inhaber des SP gemeldet und die im ARBÖ-EDV-System gespeichert ist.

2.2 Für das Abschleppen ist der Erfüllungsort die dem Ereignisort nächstgelegene Fachwerkstätte.

2.3 Für Fahrzeugtransporte ist der Erfüllungsort die dem Wohnsitz nächstgelegene Fachwerkstätte.

2.4 Für Krankentransporte ist der Erfüllungsort das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

2.5 Ist der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich, werden Kosten für Fahrzeug- und Krankentransporte von Österreich in das jeweilige Heimatland ausschließlich bis zur österreichischen Staatsgrenze übernommen. Darüber hinaus anfallende Kosten sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

2.6 Ist der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich und ist auch der Ereignisort nicht in Österreich, besteht für Fahrzeug- und Krankentransporte kein Leistungsanspruch aus dem SP.

2.7 Geldleistungen aus dem SP sind auf das bekannt gegebene Konto zu leisten. Die Geldleistung gilt mit der Absendung bzw. Abbuchung vom Schuldnerkonto als erfüllt. Das Verlustrisiko trägt der Schuldner. Der ARBÖ ist berechtigt, den jeweiligen Überbringer von Belegen als zum Empfang der darauf entfallenden Geldleistungen ermächtigt anzusehen.

3. Leistungsberechtigung und Gültigkeit

3.1 Leistungsberechtigt sind der Inhaber des SP sowie seine Familienmitglieder gemäß Punkt 3.8.

3.2 Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist eine aktive, voll bezahlte, dem Kraftfahrzeug entsprechende ARBÖ-Mitgliedschaft für das Klubjahr.

3.3 Der Beitrag für den SP muss vollständig bezahlt sein.

3.4 Fahrzeugleistungen gelten für alle auf den Sicherheits-Pass-Inhaber in einem EU-Staat sowie der Schweiz und/oder in Liechtenstein zugelassenen Fahrzeuge, egal wer mit dem Fahrzeug unterwegs ist. Das höchstzulässige Gesamtgewicht

der Fahrzeuge darf max. 6 t, die Länge max. 7,5 m, die Höhe max. 3,5 m und die Breite max. 2,5 m betragen.

3.5 Ein definiertes Fahrzeug, das auf eine andere Person angemeldet ist und vom SP-Inhaber nachweislich ständig genutzt wird, ist ebenfalls versichert. Grundvoraussetzung ist, dass der SP-Inhaber kein auf sich zugelassenes Fahrzeug besitzt. Leistungsanspruch besteht in diesem Fall nur dann, wenn das Fahrzeug vom SP-Inhaber gelenkt wird. Der Versicherungsschutz ist diesbezüglich auf ein einziges Fahrzeug begrenzt.

3.6 Weiters versichert sind Wohnmobile, die vom SP-Inhaber für eine Urlaubsreise gemietet werden und Fahrzeuge von Dritten, die vom SP-Inhaber für eine Urlaubsreise geliehen werden, sofern dem ARBÖ das Kennzeichen vor Reiseantritt bekannt gegeben wird. Darüber hinaus sind auch Anhänger, die vom SP-Inhaber für eine Reise geborgt werden, versichert.

3.7 Die Leistungen aus dem SP gelten auch für Anhänger mit einer Länge von max. 7,5 m, wenn sie von einem Zugfahrzeug gemäß 3.4–3.6 gezogen werden. Der Kostenersatz erfolgt im gleichen Ausmaß wie für das versicherte Zugfahrzeug.

3.8 Bei personenbezogenen Leistungen sind der Gatte bzw. Lebensgefährte und dessen Kinder bis zum Ende jenes Jahres, in das deren 19. Geburtstag fällt, mitversichert, sofern sie zum Zeitpunkt des im Rahmen des SP gedeckten Schadensereignisses am selben Wohnsitz wie der Inhaber des SP gemeldet sind. Die Leistungsberechtigung besteht auch, wenn die versicherten Personen mit anderen Verkehrsmitteln als dem Kfz unterwegs sind. Die Reise kann sowohl gemeinsam als auch getrennt angetreten werden.

3.9 Der Versicherungsbeginn ist 0.00 Uhr des auf die Einzahlung der Prämie für den Sicherheits-Pass folgenden Tages, beim erstmaligen Abschluss frühestens der 1. September 2017, sonst frühestens der 1. Jänner 2018. Die Versicherung endet am 31. Dezember 2018, 24.00 Uhr.

3.10 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn der Schadenfall nach dem Versicherungsbeginn und vor dem Versicherungsende gemäß 3.9, das heißt innerhalb der Gültigkeit des SP, eingetreten ist.

4. Kein Leistungsanspruch besteht

4.1 Wenn im Zusammenhang mit dem Ereignis eine rechtskräftige Bestrafung durch ein Gericht oder eine Behörde wegen Fahruntüchtigkeit, Alkoholisierung, Beeinträchtigung durch Suchtgifte oder wegen Im-Stich-Lassen eines Verletzten erfolgt.

4.2 Wenn der Fahrzeuglenker nicht im Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung ist bzw. wenn das Fahrzeug oder Kennzeichen behördlich beschlagnahmt wurde oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht verkehrs- oder betriebssicher ist.

4.3 Bei Teilnahme an einer offiziellen sportlichen oder wettbewerbsmäßigen Veranstaltung und den dazugehörigen Trainingsveranstaltungen.

4.4 Wenn der Schaden (Unfall, Erkrankung, strafbare Handlung) durch vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder durch unterlassenes Handeln des Leistungsberechtigten verursacht wird.

4.5 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel.

4.6 Bei fahrzeugbezogenen Leistungen für nicht angemeldete Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen und Fahrzeuge von Autovermietungen (Ausnahme Wohnmobile – siehe 3.6).

4.7 Wenn im Zusammenhang mit einem Fahrzeugtransport oder Wildschaden die voraussichtlichen Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert des Fahrzeugs laut Eurotax in Österreich, Händlerverkauf) des Fahrzeugs. Gleiches gilt, wenn die Transportkosten den Restwert des Fahrzeugs übersteigen (Zeitwertklausel).

4.8 Wenn der Leistungsberechtigte Ansprüche gegenüber einem Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung bzw. gegenüber einer anderen Versicherung (beispielsweise bei einer Kaskoversicherung, einer Kreditkartenversicherung oder der Sozialversicherung) geltend machen kann. Erfolgt für den Versicherten durch den leistungspflichtigen Dritten kein voller Ersatz, besteht eine subsidiäre Leistungsverpflichtung aus dem SP. Der Leistungsanspruch des Versicherten gegenüber einem leistungspflichtigen Dritten geht nach Erbringung einer Versicherungsleistung durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group auf diese über (Zession) und, soweit es sich um eine Leistung des ARBÖ (siehe 6.6) handelt, auf den ARBÖ über (Zession). Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Vorhandensein entsprechender Versicherungen und damit Leistungsverpflichtungen Dritter die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group bzw. der ARBÖ in Unkenntnis dieser bereits eine Leistung erbracht hat.

4.9 Wenn Schadenfälle im Zusammenhang mit Kriegen, politischen Unruhen, Kernenergie oder Naturgewalten auftreten.

4.10 Wenn ein Krankheits- bzw. Schadenfall als Folge einer

Vorerkrankung (vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Erkrankungen oder Verletzungen, die während des Auslandsaufenthalts behandlungsdürftig werden oder die Ursache für den Schadenseintritt sind) sowie nach Unfällen bei der Ausübung von Gerätetauchen, Paragleiten, Drachenfliegen, Segelfliegen, Fallschirmspringen und ähnlichen Risikosportarten eintritt. Zahnbehandlungen, die nicht der unmittelbaren Erstversorgung dienen, kosmetische (z. B. Zahnersatz, Zahnprothesen-Reparatur) und Kur-Behandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen und Heilbehelfe (z. B. Krücken, Sportgips) werden ebenfalls nicht übernommen.

Alle Leistungen in Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und/oder Fehlgeburt sind nicht gedeckt.

4.11 Wenn für die Schadensabwicklung erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden. Rechnungen sind, soweit bei den einzelnen Leistungspunkten nicht anders angegeben, im Original beizubringen, sonstige Unterlagen nur dann, wenn dies ausdrücklich angeführt ist. Alle Rechnungen und Belege werden Eigentum des ARBÖ bzw. der WIENER STÄDTISCHEN Versicherung AG Vienna Insurance Group.

4.12 Wenn der Schadenfall vor dem Versicherungsbeginn oder nach dem Versicherungsende eingetreten ist (siehe 3.9).

4.13 Für Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellung durch eine Werkstatt.

5. Im Schadenfall ist zu beachten

5.1 Wenn bei den einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, ist immer der ARBÖ-Reise-Notruf zu verständigen (im Inland 050-123-100, aus dem Ausland +43 (0)50-123-100).

5.2 Für die Bearbeitung werden grundsätzlich der Name und die Mitgliedsnummer des SP-Inhabers, eine Bankverbindung für die Überweisung einer allfälligen Geldleistung und – falls dies aus den übermittelten Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht – eine kurze Sachverhaltsdarstellung benötigt.

5.3 Sollten Sie auch noch durch andere Versicherungen geschützt sein (Unfall- oder Krankenversicherung, Versicherung bei einem Kreditkarteninstitut etc.), so sind diese Versicherungen bei der Einreichung bzw. direkt bei der Schadensmeldung bekannt zu geben.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Im Zuge von Fahrzeugtransporten genannte Ankunftszeiten können trotz bester Planung und gewissenhafter Durchführung immer nur unverbindlich sein.

6.2 Es besteht kein Anspruch auf sofortigen Fahrzeugtransport.

6.3 Für die Leistungsvergütung bzw. Verrechnung gilt der jeweils aktuelle ARBÖ-Tarif bzw. Partner-Tarif. Die angegebenen Deckungssummen verstehen sich immer inklusive Mehrwertsteuer.

6.4 Für Dienstleistungen, die nicht durch den SP gedeckt sind, kann der ARBÖ eine entsprechende Sicherstellung verlangen. Als Sicherstellung gilt in erster Linie Bargeld, das von einer autorisierten Person in einer ARBÖ-Dienststelle für den Leistungsberechtigten hinterlegt wird.

6.5 Der SP-Inhaber nimmt mit dem Abschluss des SP zur Kenntnis, dass die zur Leistungserbringung relevanten Daten beim ARBÖ und seinem Versicherungspartner WIENER

STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, an den die relevanten Daten übermittelt werden, automationsunterstützt verarbeitet werden (ARBÖ: DVR 0047171; WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group: DVR 4001506).

6.6 Die Leistungen aus dem SP werden aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrags des ARBÖ mit der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group vom ARBÖ für die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group erbracht, mit Ausnahme folgender Leistungen, die direkt vom ARBÖ erbracht werden

Abschleppdienst – Inland; Fahrzeugheim- bzw. -rücktransport – Inland; Abholung des reparierten Fahrzeugs – Inland; Abtransport von nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen – Inland.

Für die von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group zu erbringenden Leistungen gelten die dem Vertrag zwischen der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group und dem ARBÖ zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Sollten die Inhalte in dem hier vorliegenden Dokument „Leistungsübersicht“ den Versicherungsbedingungen widersprechen, gehen die Versicherungsbedingungen vor. Die Versicherungsbedingungen können auf www.arboe.at/sicherheitspass eingesehen werden.

6.7 Der Anspruch auf Leistungen aus dem SP verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

6.8 Der ausschließliche Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht.

Fahrzeugbezogene Leistungen

1. Pannendienst

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug ist im Ausland aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für den Panneneinsatz bis maximal € 180,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie einen lokalen Pannendienst oder den ARBÖ-Reise-Notruf +43 (0)50-123-100.
- Wenn Sie die Pannenhilfe sofort bezahlen müssen, dann lassen Sie sich eine Rechnung über die entstandenen Kosten ausstellen.
- Allfällige Mehrkosten sind vor Ort direkt an das jeweilige Abschlepp-Unternehmen zu bezahlen.
- Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellung durch eine Werkstätte werden nicht vergütet.

2. Abschleppdienst

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und muss abgeschleppt werden.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für das Abschleppen zu der dem Ereignisort nächstgelegenen Fachwerkstätte bis maximal € 250,- pro Schadenfall. In diesem Höchstbetrag inkludiert sind auch allfällige umweltbezogene Aufwendungen nach einem Unfall (Ölbindemittel etc.), wobei 80 Prozent dieser Kosten bis maximal € 73,- übernommen werden.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Pannen-Notruf 1-2-3 im Inland bzw. den ARBÖ-Reise-Notruf +43 (0)50-123-100 im Ausland.
- Nicht gedeckt ist ein mehrmaliges Abschleppen pro Schadenfall (von einer Fachwerkstätte zur nächsten etc.).
- Nicht gedeckt sind Leerfahrten.
- Allfällige Mehrkosten sind vor Ort direkt an das jeweilige Abschlepp-Unternehmen zu bezahlen.
- Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellung durch eine Werkstätte werden nicht vergütet.

3. Fahrzeugheim- bzw. -rücktransport

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit oder musste aus gesundheitlichen Gründen zurückgelassen werden. Im Unfall- oder Pannenfall kann das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden. Das Fahrzeug muss überstellt werden.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für den Heimtransport des Fahrzeugs zu der dem Wohnsitz nächstgelegenen Fachwerkstätte im Unfall- oder Pannenfall bzw. an die Heimadresse der leistungsberechtigten Person im Falle seiner Erkrankung zu 100 Prozent.
- ✓ Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Garagierungskosten für maximal sechs Wochen bis zu € 225,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wurde das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, ist für den Rücktransport außerdem eine behördliche Bestätigung (Unfallanzeige) erforderlich.
- Der Heimtransport im Inland erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen. Wird ein sofortiger Heimtransport gewünscht, können nur Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ (Deckungssumme maximal € 250,-) übernommen werden.
- Der Rücktransport aus dem Ausland erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Werktagen. Wird ein sofortiger Rücktransport gewünscht, können nur Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ (Deckungssumme maximal € 250,-) übernommen werden.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Fahrzeugheim- bzw. -rücktransports über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur die Kosten im Rahmen der Leistung

gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ übernommen.

- Musste das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen zurückgelassen werden, werden die Kosten für den Fahrzeugheim- bzw. -rücktransport nur dann übernommen, wenn die Organisation der Krankenrückholung über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde.
- Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellungen durch eine Werkstätte werden nicht vergütet.

4. Fahrzeugrücktransport nach Diebstahl**Geltungsbereich Ausland****Das ist passiert**

Das versicherte Fahrzeug wurde während der Gültigkeitsdauer des SP gestohlen und zu einem späteren Zeitpunkt im Ausland von der Polizei sichergestellt. Das noch in Ihrem Besitz befindliche Fahrzeug muss überstellt werden.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs zum Wohnsitz oder zu der dem Wohnsitz nächstgelegenen Fachwerkstätte zu 100 Prozent sowie etwaige entstehende Garagierungskosten für maximal sechs Wochen bis zu € 225,-.
- ✓ Darüber hinaus Übernahme von Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Wiederauffindung (behördliche Abgaben, Entwicklungspauschalen für vom ARBÖ beauftragte Partner im Zusammenhang mit der behördlichen Freigabe etc.) bis maximal € 750,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Für den Rücktransport müssen die erforderlichen behördlichen Bestätigungen (Diebstahlsanzeige, Ausfuhrbewilligung etc.) vorliegen.
- Der Rücktransport erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Werktagen. Wird ein sofortiger Rücktransport gewünscht, so können nur Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ (Deckungssumme maximal € 250,-) übernommen werden.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Fahrzeugrücktransports über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur die Kosten im Rahmen der Leistung gemäß Seite 14 „Fahrzeugbezogene Leistungen – 2. Abschleppdienst“ übernommen.

5. Ersatzteileversand

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug ist nach einem Unfall oder einer Panne im Ausland nicht mehr fahrbereit. Durch die Übermittlung von Ersatzteilen, die im Reiseland nicht erhältlich sind, kann das Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden.

So hilft der ARBÖ

- Der ARBÖ übernimmt die Besorgungs- und Transportkosten und legt gegebenenfalls den Rechnungsbetrag für die benötigten Ersatzteile zwischenzeitlich aus.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wir sind bemüht, die benötigten Ersatzteile so rasch wie möglich weiterzuleiten. Dennoch kann es mehrere Tage dauern, bis diese bei Ihnen eintreffen.
- Reparaturarbeiten bzw. Ersatzteilkosten werden nicht vergütet.

6. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug wurde nach einem Unfall oder einer Panne in Österreich bzw. im Ausland in einer Fachwerkstätte repariert und steht zur Abholung bereit.

So hilft der ARBÖ

- Die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse für eine Person vom Wohnsitz des SP-Inhabers zur Fachwerkstätte werden zu 100 Prozent übernommen. Andernfalls werden die belegbaren Kosten eines anderen gewählten Transportmittels maximal auf Basis einer Bahnfahrt 2. Klasse für eine Person vergütet.

Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Inanspruchnahme dieser Leistung benötigen Sie eine Reparaturrechnung, die in Kopie vorzulegen ist.
- Heben Sie die Bahnkarte bzw. andere Belege im Zusammenhang mit Ihrem Transportmittel gut auf. Diese sind für die Inanspruchnahme dieser Leistung im Original vorzulegen.

7. Zollkostenvergütung und Verschrottung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug verbleibt wegen Totalschaden nach einem Unfall, wirtschaftlich irreparablen Defekt oder Diebstahl im Ausland. In diesen Fällen können Zollzahlungen (ausgenommen in EU-Staaten) oder Verschrottungskosten anfallen.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für die Zollabwicklung sowie all-fällige Verschrottungskosten zu 100 Prozent.
- ✓ Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Garagierungskosten für maximal sechs Wochen bis zu € 225,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Bei Diebstahl des Fahrzeugs erstatten Sie unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist die behördliche Diebstahlsanzeige dem ARBÖ vorzulegen.

8. Wildschadenvergütung

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Das versicherte Fahrzeug wurde in Österreich oder im Ausland auf einer öffentlichen Straße aufgrund einer Kollision mit einem lebenden Haar- oder Federwild beschädigt.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Reparaturkosten bei Vorlage einer Originalrechnung (Materialkosten bei Selbstreparatur) zu 80 Prozent bis max. € 600,- bzw. des Kasko-Selbstbetrags zu 80 Prozent bis max. € 600,-.
- ✓ Übernahme von 80 Prozent des Kostenvorschlags bis maximal € 300,- bei Abmeldung, wenn das Fahrzeug nicht mehr repariert wird.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Unfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle (gesetzliche Verpflichtung laut StVO).
- Lassen Sie das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur so rasch wie möglich in einer ARBÖ-Dienststelle besichtigen.
- Reichen Sie folgende Unterlagen (siehe Seite 11 „Leistungsbezogene Hinweise – 4.11“) nach der Besichtigung innerhalb von sechs Monaten beim ARBÖ ein:
 1. Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung einer Fachwerkstätte, nach Material und Arbeitszeit aufgegliedert
 2. Abmeldebestätigung und detaillierter Kostenvorschlag der Fachwerkstätte bei Abmeldung des Fahrzeugs
 3. Schadensbericht der ARBÖ-Dienststelle
 4. Polizeiliche Meldung
- Die Versicherungsleistung bezieht sich ausschließlich auf jene Schäden, die unmittelbar auf die Kollision mit dem zum Zeitpunkt des Schadenfalles noch lebenden Wild zurückzuführen sind, und nicht auf Folgeschäden. Unter Folgeschäden sind etwa Beschädigungen, die infolge einer Berührung mit der Leitschiene entstanden sind, zu verstehen.

Personenbezogene Leistungen

1. Mobilität nach Panne oder Unfall

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug ist während der Anreise, der Heimreise oder am Urlaubsort in Österreich oder im Ausland aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und wird in einer Fachwerkstätte repariert oder Ihr Fahrzeug wurde im Ausland gestohlen. Sie wollen die Fertigstellung der Reparatur nicht abwarten, sondern zwischenzeitlich die Weiter- oder Heimreise antreten bzw. am Urlaubsort mobil sein.

So hilft der ARBÖ

Weiter- oder Heimreise im Inland

- ✔ Variante 1: Im Rahmen der Verfügbarkeit wird ein ARBÖmobil für maximal drei Tage gratis zur Verfügung gestellt. Der ARBÖ übernimmt die Tagesmiete von maximal € 50,- pro Tag sowie die Rückstellungskosten, wenn das ARBÖmobil nicht im selben ARBÖ-Prüfzentrum zurückgegeben wird.
- ✔ Variante 2: Die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse für alle leistungsberechtigten Personen werden zu 100 Prozent übernommen.
- ✔ Variante 3: Für einen Mietwagen werden maximal drei Tagesmieten in Höhe von je maximal € 80,- rückvergütet.

Weiter- oder Heimreise im Ausland

- ✔ Variante 1: Die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse für alle leistungsberechtigten Personen werden zu 100 Prozent übernommen.
- ✔ Variante 2: Für einen Mietwagen werden maximal sieben Tagesmieten in Höhe von je maximal € 80,- rückvergütet.

Mobilität am Urlaubsort im Inland

- ✔ Variante 1: Im Rahmen der Verfügbarkeit wird ein ARBÖmobil für maximal drei Tage gratis zur Verfügung gestellt. Der ARBÖ übernimmt die Tagesmiete von maximal € 50,- pro Tag sowie die Rückstellungskosten, wenn das ARBÖmobil nicht im selben ARBÖ-Prüfzentrum zurückgegeben wird.
- ✔ Variante 2: Für einen Mietwagen werden maximal drei Tagesmieten in Höhe von je maximal € 80,- rückvergütet.

Mobilität am Urlaubsort im Ausland

- ✔ Für einen Mietwagen werden maximal sieben Tagesmieten in Höhe von je maximal € 80,- rückvergütet.

Leistungsbezogene Hinweise

- Autovermietungen vermieten Fahrzeuge überwiegend nur gegen Vorlage einer gültigen Kreditkarte (etwa ARBÖ-Mastercard).
- Allfällige Zu- und Rückstellungskosten sowie sonstige Ausgaben für den Mietwagen (Versicherungen, Treibstoff, Zubehör etc.) und Treibstoffkosten für das ARBÖmobil werden nicht übernommen.

- Diese Leistung ist nicht mit den Nächtigungskosten (siehe Seite 25 „Personenbezogene Leistungen – 3. Nächtigungskosten nach Ausfall des Fahrzeugs“) kombinierbar.

2. Lotsendienst

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Eine leistungsberechtigte Person kann während einer Reise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst mit dem Fahrzeug nach Hause fahren.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Der ARBÖ sorgt für die Heimreise des Lenkers, der Insassen und des Gepäcks in ihrem Auto.
- ✓ Übernahme der Reise-, Tages- und Nächtigungskosten für den Lotsen zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Organisation des Lotsendienstes dauert üblicherweise ein bis zwei Tage.
- Die Wahl des Reiseweges und die Einteilung der Tagesetappen trifft ausschließlich der Lotse.
- Über den Lotsendienst hinaus anfallende Kosten (Fähren, Maut, Treibstoff etc.) werden nicht übernommen.
- Eine vom Arzt ausgestellte Bestätigung der Transportfähigkeit muss vorgelegt werden.

3. Nächtigungskosten nach Ausfall des Fahrzeugs

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug ist nach einem Unfall oder einer Panne in Österreich oder im Ausland nicht mehr fahrbereit und wird in einer Fachwerkstätte repariert. Wegen der Reparaturdauer wird eine ungeplante Übernachtung vor Ort erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für eine Übernachtung von maximal € 100,- pro leistungsberechtigter Person.
- ✓ Nach Rücksprache mit dem ARBÖ-Reise-Notruf wird gegebenenfalls auch eine weitere Nächtigung vergütet.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wenn die Reparatur länger als einen Tag dauert, setzen Sie sich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf in Verbindung.
- Lassen Sie sich auf der Reparaturrechnung von der Fachwerkstätte auch die Reparaturdauer bestätigen.
- Lassen Sie sich die Übernachtung mittels Rechnung bestätigen.
- Die Entscheidung, ob eine weitere Nächtigung vergütet wird, obliegt ausschließlich dem ARBÖ.
- Diese Leistung ist nicht mit einem Mietwagen (siehe Seite 22 „Personenbezogene Leistungen – 1. Mobilität nach Panne oder Unfall“) kombinierbar.

4. Taxikosten

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug ist aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit. Sie bzw. eine leistungsberechtigte Person wollen/will mit dem Taxi weiterfahren.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für das Taxi bis max. € 50,- einmalig pro Schadensereignis.

5. Insassen-Unfallversicherung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Ihr Fahrzeug wurde im Ausland in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die leistungsberechtigten Insassen (siehe Seite 8 „Leistungsbezogene Hinweise – 3.8“) kamen dabei zu Schaden.

So hilft der ARBÖ

- Versicherungssumme pro verletztem Insassen maximal € 20.000,- bei bleibender Invalidität bzw. € 10.000,- im Todesfall.
- Zusätzlich werden € 30,- pro Tag bei stationärem Aufenthalt im ausländischen Krankenhaus für maximal sechs Tage bezahlt.

Leistungsbezogene Hinweise

- Besorgen Sie sich einen behördlichen Unfallbericht.

- Lassen Sie sich den Aufenthalt im ausländischen Krankenhaus bestätigen.

6. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie haben in Österreich oder im Ausland in Ihrer Freizeit einen alpinen Sportunfall (z. B. beim Bergwandern, Skifahren, Snowboarden). Sie werden von der Bergrettung geborgen (z. B. mittels Akia) oder von einem Notarzt- bzw. Rettungshubschrauber in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der verrechneten Kosten für die Bergung (Akia) und den Transport mittels Hubschrauber ins Krankenhaus bis maximal € 10.000,- für die leistungsberechtigte Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Ein lokaler Rettungsdienst ist zu verständigen.
- Nach dem erfolgten Rettungseinsatz reichen Sie die Rechnung des Einsatzes bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen eine Kopie der Rechnung für den Rettungseinsatz sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. der Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Kosten für die Suche von verletzten oder verunfallten Personen werden nicht übernommen.
- Kosten für eine reine Bergung sowie eine Totbergung werden nicht übernommen.
- Kosten für Hubschraubereinsätze ohne anschließenden Transport ins Krankenhaus werden nicht übernommen.

7. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall

Geltungsbereich Inland

Das ist passiert

Sie werden nach einem Unfall oder einer unvorhersehbaren Krankheit in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert. Dieses Krankenhaus ist mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz-Krankenhaus entfernt und die Aufenthaltsdauer wird (nach Diagnose des vom ARBÖ beauftragten Mediziners) länger als eine Woche dauern.

So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports mittels Krankenwagen zum Wohnsitz-Krankenhaus und Übernahme der Verlegungskosten zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Verlegungstransportes über den ARBÖ-

Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.

- Für die Schadensbearbeitung sind die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses, der Name, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes sowie der komplette Krankenbericht erforderlich.

8. Rückholung von Kindern, Jugendlichen und Haustieren

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Kinder, Jugendliche bzw. Haustiere (siehe Seite 8 „Leistungsbezogene Hinweise – 3.8“) können von Ihnen aus unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen nicht mehr betreut werden. Eine Rückholung der Kinder, Jugendlichen bzw. Haustiere ist erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückholung und Übernahme der unvorhergesehenen Reisekosten für die leistungsberechtigte Person bzw. das Haustier und gegebenenfalls für eine Ersatz-Begleitperson zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Das Kind/der Jugendliche bzw. das Haustier benötigt für die Heimreise in jedem Fall die Reisedokumente.

- Leistungsanspruch für das Kind/den Jugendlichen besteht nur bis zum Ende jenes Jahres in dem es/er das 19. Lebensjahr vollendet.
- Haustier ist ein Tier, das der SP-Inhaber insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist. Nutztiere und Sporttiere sind keine Haustiere.

9. Krankenbesuch

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie sind nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit im Krankenhaus. Der Krankenhausaufenthalt wird (nach Diagnose des behandelnden Arztes) länger als eine Woche dauern. Sie werden von einem Familienmitglied besucht.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Reisekosten für eine Person sowie der Kosten für Übernachtungen (maximal fünf Nächte) bis insgesamt maximal € 1.000,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wir benötigen eine Bestätigung über die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus.
- Ihr Besucher lässt sich alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise (Treibstoff, Mautgebühren, Bahnkarten etc., ausgenommen Speisen und Getränke) sowie die Übernachtungen mittels Rechnungen bestätigen. Nach der Rückkehr werden diese beim ARBÖ eingereicht.

10. Krankenrückholung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Aufgrund medizinischer Unterversorgung bzw. medizinischer Notwendigkeit ist die Rückholung vom ausländischen in ein österreichisches Krankenhaus erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Organisation der Rückholung und Übernahme der Kosten für den Rücktransport zu 100 Prozent.
- ✓ Im Todesfall werden ausschließlich die Überführungskosten für Sarg oder Urne nach Übermittlung der detaillierten Rechnung bis maximal € 7.500,- übernommen.
- ✓ Darüber hinausgehende Kosten sind nicht gedeckt.

Leistungsbezogene Hinweise

- Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt des Rücktransportes entscheidet ausschließlich der vom ARBÖ beauftragte Mediziner in Absprache mit dem behandelnden Arzt, unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgung vor Ort und der Verfügbarkeit eines geeigneten Transportmittels.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Im Schadenfall benötigt der ARBÖ die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses sowie den Namen, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes.

- Die Gültigkeit ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 62 Tagen beschränkt.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Rücktransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Im Todesfall wird die Rückholung nicht über den ARBÖ durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land ist erforderlich. Selbstverständlich hilft hier der ARBÖ im Rahmen der Leistung gemäß Seite 34 „Personenbezogene Leistungen – 13. Notfallservice“.

11. Krankenversicherung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Eine ärztliche Versorgung im Krankenhaus oder eine ambulante Behandlung durch einen Facharzt oder praktischen Arzt ist erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Operationen bei stationärem Aufenthalt, Arztkosten und Kosten für verordnete Medikamente bei ambulanter Behandlung sowie für den Transport ins Krankenhaus bis maximal € 75.000,- für die leistungsberechtigte Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus kann vorab eine Kostendeckung durch den ARBÖ erforderlich sein. Nehmen Sie dazu mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt auf. Der ARBÖ und das Krankenhaus setzen sich dann in Verbindung.
- Sämtliche Kosten, die durch notwendige ärztliche Behandlung anfallen, müssen mittels Rechnungen bestätigt werden.
- Sie reichen diese Rechnungen nach Ihrer Rückkehr bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen Fotokopien aller relevanten Rechnungen sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. der Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.
- Die Gültigkeit ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 62 Tagen beschränkt.

12. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie werden im Urlaub krank oder haben einen Unfall. Eine unvorhersehbare Übernachtung wird erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für unvorhergesehene Übernachtungen nach Unfall oder Erkrankung für maximal drei Nächte bis maximal € 100,- pro Nacht und Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Reise-Notruf.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Reiseunfähigkeit mittels ärztlichem Attest bestätigt wird.
- Eventuell anfallende Mehrkosten für die verspätete Rückreise (Storno- oder Umbuchungsgebühren etc.) werden nicht übernommen.

13. Notfallservice

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie sind in Österreich oder im Ausland unterwegs und haben ein Problem, das Sofortmaßnahmen erfordert.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Im Rahmen unserer Möglichkeiten leiten wir alle notwendigen Sofortmaßnahmen ein. Das sind unter anderem: Verständigung von Angehörigen, Reise-Notrufe über den Rundfunk, Besorgung von Flugtickets, Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, Hilfestellung bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarte, Maestro-Karte oder Handy sowie die Beschaffung und Übermittlung dringend benötigter Medikamente.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Verlust bzw. Diebstahl von Dokumenten, Wertgegenständen und Kreditkarten bzw. Maestro-Karten unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle. Die Anzeigebestätigung ist für alle weiteren Schritte (Wiederbeschaffung von Dokumenten, Kartensperre etc.) erforderlich.

14. Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Ihnen wurden im Ausland wichtige Dokumente oder Reiseunterlagen (Führerschein, Zulassungsbescheinigung, Reisepass, Personalausweis, Flugtickets, Bahnkarten) gestohlen.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Gebühren für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Dokumente bis zu insgesamt maximal € 1.000,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Reichen Sie alle Belege, welche die Wiederbeschaffung dokumentieren, im Original beim ARBÖ ein und legen Sie die aus- und inländische Diebstahlsanzeige in Fotokopie bei.

- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung werden nicht übernommen.
- Gebühren im Zusammenhang mit der Sperre von Kredit- oder Maestro-Karten werden nicht übernommen.

15. Übernahme von Rückreisekosten

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie müssen einen Aufenthalt im Ausland wegen eines Elementarereignisses am Wohnsitz, eines Schadens am Eigentum infolge von Einbruchdiebstahl oder des Todesfalls Ihres Ehepartners, Lebensgefährten, eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) abrechnen und sofort nach Hause zurückkehren.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Rückreisekosten – je nach Aufenthaltsort auch Linien- oder Charterflug – zu 100 Prozent. Besorgung und Zustellung der benötigten Unterlagen (beispielsweise Flugtickets oder Bahnkarten).

16. Organisation von Bargeldübermittlung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie sind im Ausland unterwegs und benötigen für unvorhergesehene Ereignisse dringend Bargeld.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Wir organisieren über den ARBÖ-Reise-Notruf die Übergabe eines bei einer ARBÖ-Dienststelle hinterlegten Geldbetrages durch eine Partnerfirma.

17. Telefonkostenersatz

Geltungsbereich In- und Ausland

Das ist passiert

Sie mussten innerhalb von Österreich oder aus dem Ausland mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt aufnehmen. Dabei sind Telefonkosten entstanden.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für alle belegbaren Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf zu 100 Prozent. Sind keine Belege verfügbar, übernimmt der ARBÖ einmalig eine Pauschale von € 15,- pro Schadensereignis, sofern die Telefonate nachweislich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf +43 (0)50-123-100 geführt wurden (Aufzeichnungen in der ARBÖ-Datenbank).

Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Schadensabwicklung benötigt der ARBÖ Belege, die die Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf bestätigen (detaillierte Handyabrechnung mit Einzelgesprächsnachweis, Telefonrechnung des Hotels etc.).

18. Radfahrer-Haftpflichtversicherung

Geltungsbereich Ausland

Das ist passiert

Sie sind als Fußgänger, Skater oder Radfahrer im Ausland unterwegs und haben einen Personen- oder Sachschaden verursacht.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Deckung von Personen- und Sachschäden bis maximal € 750.000,- pro Schadensereignis.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Alle Beteiligten müssen vor Ort einen Schadensbericht (Europäischer Unfallbericht etc.) verfassen.
- Bei verletzten Personen oder Sachschäden an öffentlichem Gut muss der Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

19. Abtransport von nicht zulassungspflichtigen

Elektro-Fahrzeugen

Geltungsbereich Inland

Das ist passiert

Das von Ihnen gelenkte nicht zulassungspflichtige Elektro-Fahrzeug (z. B. Elektro-Rollstuhl, Elektro-Fahrrad) ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und muss abtransportiert werden.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für das Abtransportieren zu der dem Ereignisort nächstgelegenen Werkstätte oder zum Wohnsitz der leistungsberechtigten Person bis maximal € 250,- pro Schadenfall.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Pannen-Notruf 1-2-3.

Firmen-Sicherheits-Pass

Der Firmen-Sicherheits-Pass ist ein exklusives Versicherungsangebot für juristische Personen (GmbH, AG, OG, Vereine, Körperschaften etc.), das sich in folgenden Punkten vom Sicherheits-Pass für Einzelpersonen unterscheidet (siehe Seite 7 „Leistungsbezogene Hinweise – 3. Leistungsberechtigung und Gültigkeit“):

- ✓ Voraussetzung für den Leistungsanspruch aus dem Firmen-Sicherheits-Pass ist eine aktive und voll bezahlte ARBÖ-Firmen-Mitgliedschaft, die der Größe des Fuhrparks entsprechen muss.
- ✓ Pro Firmenfahrzeug ist ein Firmen-Sicherheits-Pass abzuschließen. Die Bekanntgabe des Kfz-Kennzeichens ist erforderlich. Kein Leistungsanspruch besteht für private Fahrzeuge, die betrieblich genutzt werden.
- ✓ Anspruch auf die personen- und fahrzeugbezogenen Leistungen haben der Lenker (Mitarbeiter) und bis zu maximal acht mitfahrende Mitarbeiter der Firma während der betrieblichen Nutzung des versicherten Firmenfahrzeugs (Bekanntgabe des Kennzeichens).
- ✓ Für jeden Firmen-Sicherheits-Pass kann der Firmen-Sicherheits-Pass-Inhaber einen berechtigter Lenker namhaft machen. Wurde ein berechtigter Lenker namhaft gemacht, so erstrecken sich die personenbezogenen Leistungen auch auf den Privatbereich für den namhaft gemachten Lenker sowie dessen Gatten bzw. Lebens-

gefährten und dessen Kinder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn diese zum Zeitpunkt des im Rahmen des Firmen-Sicherheits-Passes gedeckten Schadensereignisses am Wohnsitz des namhaft gemachten Lenkers gemeldet sind. Die Familienmitglieder sind auch dann leistungsberechtigt, wenn die Fahrt getrennt voneinander und nicht mit dem Firmenfahrzeug angetreten wird.





Freizeit-Sicherheits-Pass

Der Freizeit-Sicherheits-Pass richtet sich an ARBÖ-Mitglieder, die nicht motorisiert im In- und Ausland unterwegs sind.

Die auf der folgenden Seite angeführten Leistungen gelten – im Unterschied zum Sicherheits-Pass – ausschließlich für den Inhaber des Freizeit-Sicherheits-Passes, nicht für seine Familienmitglieder (siehe Seite 8 „Leistungsbezogene Hinweise – 3.8).

Leistungen Freizeit-Sicherheits-Pass

	Seite
1. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall – In- und Ausland	27
2. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall – Inland	28
3. Rückholung des Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabers bis 19 Jahre	29
4. Krankenbesuch – Ausland	30
5. Krankenrückholung – Ausland	31
6. Krankenversicherung – Ausland	32
7. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung – In- und Ausland	33
8. Notfallservice – In- und Ausland	34
9. Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten – Ausland	35
10. Übernahme von Rückreisekosten – Ausland	36
11. Organisation von Bargeldübermittlung – Ausland	36
12. Telefonkostenersatz – In- und Ausland	37
13. Radfahrer-Haftpflichtversicherung – Ausland	38
14. Abtransport von nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen – Inland	38

Sie benötigen Hilfe? Rufen Sie den

ARBÖ-Reise-Notruf

 **050-123-100**

aus dem Ausland  +43 50-123-100

Stand: 08-2017, 0400701

Medieninhaber/Verleger: ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, ZVR-Zahl: 611523907, DVR 0047171
Konzeption und Redaktion: ARBÖ-BO/Marketing
Satz und Grafik: grafik design jeannette pobst

ARBÖ